

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 40/09 S

L 9 B 30/09 SO (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 SO 44/09 (SG Köln)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Köln,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22.12.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. K o l o c z e k** und
C o s e r i u beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Untätigkeitsbeschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Untätigkeitsbeschwerde des Klägers wird verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Zustimmung, mit seinem Sohn in eine gemeinsame Wohnung zu ziehen. Das Sozialgericht (SG) Köln hat den Antrag des Klägers, ihm für die Klage Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, mit Beschluss vom 1.4.2009 abgelehnt. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen unter Ablehnung seines PKH-Antrages für das Beschwerdeverfahren durch Beschluss vom 24.6.2009 (L 9 B 30/09 SO) zurückgewiesen. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 7.10.2009 abgewiesen. Die Berufung dagegen ist beim LSG (L 9 SO 41/09) anhängig.
- 2 Mit seinem am 2.12.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 2.12.2009 hat der Kläger ua "Untätigkeitsbeschwerde im Verfahren beim Landessozialgericht L 9 B 30/09 SO" eingelegt und PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt, weil ihm der Beschluss des LSG "nicht formwirksam zugestellt" worden sei. Insoweit solle das LSG verpflichtet werden, den Beschluss "formwirksam mit Rechtsmittelbelehrungen zuzustellen", hilfsweise "über die sofortige Erinnerung vom 27.10.2009 innerhalb einer angemessenen Frist formgemäß mit Rechtsmittelbelehrungen zu entscheiden".

II

- 3 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 114 Zivilprozessordnung). Die von ihm eingelegte Untätigkeitsbeschwerde ist nicht statthaft und schon deshalb unzulässig, weil sie gesetzlich nicht vorgesehen ist. Das verfassungsrechtliche Gebot der Rechtsmittelklarheit erfordert, dass die Rechtsbehelfe in der geschriebenen Rechtsordnung geregelt werden und in ihren Voraussetzungen für den Bürger erkennbar sind. Da die rechtliche Ausgestaltung des Rechtsmittels dem Bürger die Prüfung ermöglichen soll, ob und unter welchen Voraussetzungen es zulässig ist, welche Ziele er erreichen kann und wie er vorgehen muss, verstößt es gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsmittelklarheit, wenn von der Rechtsprechung außerordentliche Rechtsbehelfe außerhalb des geschriebenen Rechts geschaffen werden, um tatsächliche oder vermeintliche Lücken im bisherigen Rechtsschutzsystem zu schließen (*Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16.1.2007 - 1 BvR 2803/06 -, NJW 2007, 2538, 2539; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 18*).
- 4 Entsprechend geht auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) davon aus, dass eine lediglich richterrechtlich begründete außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde kein wirksamer Rechtsbehelf gegen eine überlange Verfahrensdauer ist (*EGMR, Urteil vom*

8.6.2006 - 75529/01 -, NJW 2006, 2389, 2392). Es besteht daher kein Raum, zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention ohne gesetzliche Grundlage durch Richterrecht eine Untätigkeitsbeschwerde zu schaffen, um auf ein laufendes Verfahren einzuwirken (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 17 RdNr 4; BSG, Beschluss vom 6.2.2008 - B 6 KA 61/07 B).

- 5 Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vor, entfällt damit zugleich auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a SGG. Die Untätigkeitsbeschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

